



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.06.2022

Bekanntgabe von Gerichtsterminen im Internet

In Nordrhein-Westfalen werden auf einer zentralen Webseite der Justiz für das gesamte Bundesland Gerichtstermine samt Angabe des jeweiligen Sitzungssaals für Verfahren sowohl vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch der Verwaltungs-, Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit bekannt gegeben. In Bayern müssen die Bürgerinnen und Bürger sich beim jeweiligen Gericht telefonisch oder vor Ort über Aushänge erkundigen, wann und wo eine Gerichtsverhandlung stattfindet. Einige bayerische Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Straf- und Zivilgerichte) bieten im Internet einen Überblick über anstehende Verhandlungstermine. So verfügt das Landgericht Augsburg auf seiner Website über eine Gerichtstafel, der sich die Termine der Strafkammern entnehmen lassen. Andere Gerichte wie das Landgericht Nürnberg-Fürth lassen auf der im selben Design gestalteten Website eine Terminankündigung gänzlich vermissen. Ähnlich uneinheitlich ist die Lage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und einzelne Verwaltungsgerichte (München, Regensburg und Würzburg) verfügen auf der Webseite der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: www.vgh.bayern.de¹) über eine Terminvorschau. Die Gerichte in Bayern weisen zudem per Pressemitteilung auf bestimmte Prozesstermine hin.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie werden aktuell in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Straf- und Zivilgerichte) in Bayern Gerichtstermine bekannt gegeben (bitte differenzieren nach Instanzen)? 4
- 1.2 Welche Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit machen anstehende Verhandlungstermine vorab im Internet bekannt (bitte für alle Gerichte nach Instanzen getrennt angeben)? 4
- 2.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage wird über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern entschieden? 4
- 2.2 Gibt es seitens der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums der Justiz Vorgaben oder Empfehlungen zur Bekanntgabe von Gerichtsterminen durch die ordentlichen Gerichte in Bayern? 4
- 3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die uneinheitliche Bekanntgabepaxis der ordentlichen Gerichte in Bayern? 5

1 <https://www.vgh.bayern.de>

3.2	Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, um auf eine zentrale, einheitliche, elektronische Bekanntgabe von Gerichtsterminen der ordentlichen Gerichtsbarkeit hinzuwirken (Online-Gerichtstafel)?	5
3.3	Plant die Staatsregierung die Einführung einer zentralen bzw. zumindest einheitlichen, elektronischen Bekanntgabe von Gerichtsterminen der ordentlichen Gerichtsbarkeit?	5
4.1	Wie werden aktuell in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern Gerichtstermine per Pressemitteilung der Justizbehörden bekannt gemacht?	6
4.2	Nach welchen Kriterien ist von den Justizbehörden über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen der ordentlichen Gerichtsbarkeit per Pressemitteilung zu entscheiden?	6
4.3	Auf welcher rechtlichen Grundlage wird über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen der ordentlichen Gerichtsbarkeit per Pressemitteilung entschieden?	6
5.1	Wie werden aktuell in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern Gerichtstermine bekannt gemacht (bitte differenzieren nach Instanzen)?	6
5.2	Auf welcher rechtlichen Grundlage wird über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern entschieden?	6
5.3	Gibt es seitens der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Richtlinien zur Bekanntgabe von Gerichtsterminen durch die Verwaltungsgerichte in Bayern?	6
6.1	Wie bewertet die Staatsregierung die uneinheitliche Bekanntgabepaxis der Verwaltungsgerichte in Bayern?	7
6.2	Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, um auf eine einheitliche, elektronische Bekanntgabe von Gerichtsterminen durch alle bayerischen Verwaltungsgerichte hinzuwirken, insbesondere auf der Website der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: www.vgh.bayern.de)?	7
6.3	Plant die Staatsregierung eine einheitliche, elektronische Bekanntgabe der Gerichtstermine aller bayerischen Verwaltungsgerichte?	7
7.1	Wie werden aktuell in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern Gerichtstermine per Pressemitteilung bekannt gemacht?	7
7.2	Nach welchen Kriterien ist von der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen per Pressemitteilung zu entscheiden?	7
7.3	Auf welcher rechtlichen Grundlage wird über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen der Verwaltungsgerichtsbarkeit per Pressemitteilung entschieden?	7

8. Plant die Staatsregierung die Einführung einer zentralen, elektronischen Bekanntgabe von Gerichtsterminen für alle fünf Gerichtsbarkeiten der bayerischen Justiz (Online-Gerichtstafel)? 7
- Hinweise des Landtagsamts 8

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 29.07.2022

- 1.1 Wie werden aktuell in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Straf- und Zivilgerichte) in Bayern Gerichtstermine bekannt gegeben (bitte differenzieren nach Instanzen)?**
- 1.2 Welche Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit machen anstehende Verhandlungstermine vorab im Internet bekannt (bitte für alle Gerichte nach Instanzen getrennt angeben)?**
- 2.1 Auf welcher rechtlichen Grundlage wird über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern entschieden?**

Die Fragen 1.1 bis 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Information über Gerichtstermine dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen (vgl. §§ 169ff Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Der Öffentlichkeitsgrundsatz besagt insoweit, dass es eine Möglichkeit für dritte, nicht am Prozess beteiligte Personen geben muss, Kenntnis von der Durchführung öffentlicher Verhandlungen erlangen zu können. § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG enthält dabei keine Regelungen, wie die ordentlichen Gerichte diese Möglichkeit zur Kenntnisnahme sicherstellen müssen. Nach der Rechtsprechung muss nicht jedermann immer und unter allen Umständen wissen, wann und wo ein erkennendes Gericht eine Verhandlung durchführt; es genügt, dass Interessierte sich hiervon ohne besondere Schwierigkeit Kenntnis verschaffen können. Ein Hinweis auf die Verhandlung in Form eines Aushangs im Gericht bzw. am Sitzungssaal, der in allen Gerichten für das jeweilige Gericht erfolgt, reicht hierfür aus; eine Erkundigung durch den Interessierten ist zumutbar.

Unabhängig hiervon wird über Gerichtstermine auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte informiert, die Ausfluss der ihnen obliegenden Aufgaben ist und in deren Rahmen sie die Medien über ihre Tätigkeit informieren. In diesem Zusammenhang wird mit Blick auf die Medien unter anderem auch über Gerichtstermine ausgewählter Verfahren informiert, soweit von einem entsprechenden Medieninteresse ausgegangen werden kann. Die Staatsregierung führt keine näheren Erhebungen über die entsprechende Bekanntgabepaxis einzelner Gerichte oder Instanzen durch.

- 2.2 Gibt es seitens der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums der Justiz Vorgaben oder Empfehlungen zur Bekanntgabe von Gerichtsterminen durch die ordentlichen Gerichte in Bayern?**

Die ordentlichen Gerichte in Bayern treffen Entscheidungen zur Umsetzung der Vorgaben der §§ 169ff GVG eigenständig auf Grundlage geltenden Rechts. Es gibt insoweit keine Vorgaben oder Empfehlungen der Staatsregierung.

Als Ausprägung der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte, mit dem Ziel, bereits im Voraus zu erwartenden presserechtlichen Auskunftsansprüchen unter Wahrung des Gleichheitssatzes Rechnung zu tragen, sieht Ziffer 3.2.2 der Presserichtlinien (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Richtlinien für die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse vom 26.05.2014, Justizministerialblatt – JMBl. S. 67, geändert durch Bekanntmachung vom 27.06.2016, JMBl. S. 38) für die häufig im besonderen Fokus der medialen Öffentlichkeit stehenden Strafverhandlungen in Großstädten vor, dass die Sitzungslisten der Strafverhandlungen, die in der folgenden Woche bei Strafgerichten am Sitz des Oberlandesgerichts stattfinden, bei den dortigen Pressestellen in der Vorwoche zur Einsichtnahme durch die Gerichtsberichterstellerinnen und Gerichtsberichtersteller ausgelegt werden. Sitzungslisten können den Gerichtsberichterstellerinnen und Gerichtsberichterstellern auch überlassen werden. Vorher sind in der Regel die Nachnamen der Angeklagten bis auf den jeweiligen Anfangsbuchstaben unkenntlich zu machen. Soweit ein Bedürfnis besteht, sollen auch die Land- und Amtsgerichte, die ihren Sitz nicht in München, Nürnberg und Bamberg haben, entsprechend verfahren.

- 3.1 Wie bewertet die Staatsregierung die uneinheitliche Bekanntgabepaxis der ordentlichen Gerichte in Bayern?**
- 3.2 Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, um auf eine zentrale, einheitliche, elektronische Bekanntgabe von Gerichtsterminen der ordentlichen Gerichtsbarkeit hinzuwirken (Online-Gerichtstafel)?**
- 3.3 Plant die Staatsregierung die Einführung einer zentralen bzw. zumindest einheitlichen, elektronischen Bekanntgabe von Gerichtsterminen der ordentlichen Gerichtsbarkeit?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die unterschiedliche Handhabung der Gerichte in Bezug auf die Veröffentlichung von Sitzungsterminen im Internet ist rechtskonform. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte beruht die jeweilige Vorgehensweise bei der Bekanntgabe von Gerichtsterminen auf der Bewertung des entsprechenden Bedarfs der Medien sowie der Bürgerinnen und Bürger durch das vor Ort zuständige Gericht. Es obliegt jeweils der Entscheidung der einzelnen Gerichte, wie und mit welchen Mitteln und Informationsangeboten sie die Ziele ihrer Öffentlichkeitsarbeit erreichen. Es wird daher kein Handlungsbedarf für allgemeine Empfehlungen oder abstrakt-generelle Vorgaben für die Veröffentlichung von Gerichtsterminen über die Presserichtlinien hinaus gesehen.

- 4.1 Wie werden aktuell in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern Gerichtstermine per Pressemitteilung der Justizbehörden bekannt gemacht?**
- 4.2 Nach welchen Kriterien ist von den Justizbehörden über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen der ordentlichen Gerichtsbarkeit per Pressemitteilung zu entscheiden?**
- 4.3 Auf welcher rechtlichen Grundlage wird über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen der ordentlichen Gerichtsbarkeit per Pressemitteilung entschieden?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie und inwieweit die Gerichte Gerichtstermine per Pressemitteilung bekannt geben, entscheiden die bayerischen Gerichte selbständig und eigenverantwortlich als Teil der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

Die Staatsregierung gibt hierfür weder Kriterien vor noch führt sie entsprechende Erhebungen durch. Auch die Presserichtlinien des Staatsministeriums der Justiz enthalten insoweit keine Vorgaben.

- 5.1 Wie werden aktuell in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern Gerichtstermine bekannt gemacht (bitte differenzieren nach Instanzen)?**
- 5.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage wird über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern entschieden?**

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird hierzu auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 2.1 verwiesen, die sinngemäß auch für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten.

- 5.3 Gibt es seitens der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Richtlinien zur Bekanntgabe von Gerichtsterminen durch die Verwaltungsgerichte in Bayern?**

Nein.

Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern treffen Entscheidungen zur Umsetzung der Vorgaben der §§ 169ff GVG eigenständig auf Grundlage geltenden Rechts.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Information der Medien auch in Bezug auf eine Bekanntgabe von ausgewählten Gerichtsterminen der Entscheidung des jeweiligen Verwaltungsgerichts.

- 6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die uneinheitliche Bekanntgabepaxis der Verwaltungsgerichte in Bayern?**
- 6.2 Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, um auf eine einheitliche, elektronische Bekanntgabe von Gerichtsterminen durch alle bayerischen Verwaltungsgerichte hinzuwirken, insbesondere auf der Website der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: www.vgh.bayern.de)?**
- 6.3 Plant die Staatsregierung eine einheitliche, elektronische Bekanntgabe der Gerichtstermine aller bayerischen Verwaltungsgerichte?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

- 7.1 Wie werden aktuell in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bayern Gerichtstermine per Pressemitteilung bekannt gemacht?**
- 7.2 Nach welchen Kriterien ist von der Verwaltungsgerichtsbarkeit über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen per Pressemitteilung zu entscheiden?**
- 7.3 Auf welcher rechtlichen Grundlage wird über die Bekanntgabe von Gerichtsterminen der Verwaltungsgerichtsbarkeit per Pressemitteilung entschieden?**

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie und inwieweit die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit Gerichtstermine per Pressemitteilung bekannt geben, entscheiden die Gerichte selbständig und eigenverantwortlich als Teil der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Die Staatsregierung gibt hierfür keine Kriterien vor. Sowohl der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als auch die Verwaltungsgerichte versenden regelmäßig alle Tagesordnungen an einen umfangreichen Presseverteiler, um die Journalisten über anstehende mündliche Verhandlungen zu informieren, wobei die Journalisten dabei teilweise weitere Informationen zum Gegenstand der Verfahren erhalten.

- 8. Plant die Staatsregierung die Einführung einer zentralen, elektronischen Bekanntgabe von Gerichtsterminen für alle fünf Gerichtsbarkeiten der bayerischen Justiz (Online-Gerichtstafel)?**

Die Staatsregierung plant keine Einführung einer zentralen, elektronischen Bekanntgabe von Gerichtsterminen für alle fünf Gerichtsbarkeiten der bayerischen Justiz.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.